



# Gemeindeamt Röthis

Schlöblestraße 31, A-6832 Röthis  
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg  
Tel. 055 22/45 325-0, Fax 055 22/45 325-6

A.ZI. 101/kw

27.03.1996

## VERORDNUNG

**der Gemeinde Röthis zum Schutze der öffentlich zugänglichen Erholungsflächen,  
Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie Schulhöfe**  
(Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.06.1995 idF. vom 26.03.1996)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idGF. wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze sowie Schulhöfe.

In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### **§ 2 Verbote**

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, als störender Mißstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den im § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- und Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen oder Sträuchern;
- c) das Verwenden von motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden, sowie das Radfahren auf den hierfür vorgesehenen Wegen;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können;
- e) das frei Laufen lassen von Hunden sowie das Betreten lassen von Sandspielplätzen und Sportanlagen durch Hunde oder andere Haustiere;
- f) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;

- g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen;
- h) das zweckwidrige Verwenden von Spielplätzen bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.

**§ 3  
Verwaltungsübertretung**

Wer die Bestimmungen des § 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27.03.1996 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Norbert Mähr

**AKTENVERMERK**

Anschrift an der Amtstafel

vom 15.04.96 bis 30.04.96

Roth, am 30.04.96